

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Markt Burgheim nach dem BayKiBiG

§ 1 Träger

Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Gemeinde Burgheim sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtungen und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
 - der Kinder im Altern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 3-4 Stunden pro Tag
 - für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen.
- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit erhöhte Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Eine Betreuung während der Schulzeit im Zeitraum 8.00 bis 12.00 Uhr ist nicht möglich.
- (4) Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und durch den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab **dem 2. Lebensjahr** nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Der Markt Burgheim erstellt einen Gebührenbescheid. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Eine Probezeit von bis zu 3 Monaten ist möglich.
- (4) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Burgheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist;
 2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 4. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist,
 5. Kinder, die bereits das 5 Lebensjahr vollendet haben.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 - 3 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Auswärtige Kinder, werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Es sollten aber immer in jeder Tageseinrichtung, soweit möglich 5 Plätze für Gemeindekinder, freigehalten werden.

- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar, und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen
- (7) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/ Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.
- (8) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um (bis zu dem) den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dieses in der Regel dem Träger mitzuteilen.
- (10) Die Personenberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwister zu erteilen.
- (11) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Burgheim ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Für die Eingewöhnung ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich.
- (12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von Montag bis Freitag von max. 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – reduzieren. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.
- (3) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Schließtage für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde und der Leitung der Tageseinrichtungen festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtlich Dauer der Schließung informiert.

- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (7) Die Einrichtung kann Kernzeiten festlegen.
- (8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (9) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.15 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich spätestens bis 08.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der TageseinrichtungTräger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Die Gemeinde Burgheim übernimmt für Sachschäden keine Haftung.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8

Elternbeitrag für die Benutzung, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der

Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Spielgeld ist ein Teil des Elternbeitrages.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde einen Elternbeitrag für die Verpflegung (z. B. Mittagver-
sorgung, Getränkegeld) des Kindes erheben.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z. B. Gebühren für
eine Hortbetreuung vor 08.00 Uhr, stundenweise Betreuung) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldungen, Beendigungen des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum
Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist
der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschul-
digt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen zu Monats-
ende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die
Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreu-
ung und/ oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14
Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit (Bil-
dung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Ver-
tragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der
genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit
erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem
Grund (außerordentliche Kündigung).
- (6) Für Vorschulkinder besteht für den Monat August des letzten Kindergartenjahres eine
Kündigungssperre.
- (7) Für Vorschulkinder wird der Monat August des letzten Kindergartenjahres Beitragsfrei gestellt.

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindergarteneinrichtung sowie Erhebung
der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisier-
te Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburts-
daten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt nach 10 Jahren nach Abmeldung/ Ausschluss des Kindes aus der
Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten
Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der
zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (4) Die Eltern berechtigen den Träger die erhobenen und gespeicherten Daten, zur Zusammenarbeit mit
den Schulen und dem Gesundheitsamt weiterzugeben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gebührensatzung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder

- Kindergarten Burgheim, Steylerstraße 2, 86666 Burgheim
- Kindergarten „Spatzennest“, Neuburger Straße 10, OT Straß, 86666 Burgheim

§ 2 Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Kinder Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner und Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen einer Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftenverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind

freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

- (4) Wird ein Kind angemeldet und das Kind war in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und den Beginn der neuen Betreuungszeit verlangen. Die vorherige Anmeldung gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in der Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt werden:
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird das Besuchsgeld für das zweite Kind um 20 % ermäßigt, für weitere Kinder braucht nur der Beitrag für das Tee- und Spielgeld bezahlt zu werden.
 - Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Den Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 9

Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 10

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 11

Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Anhang zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Höhe der Elternbeiträge

Buchungszeiten < 3 bis 4 Stunden	48,00 €
Buchungszeiten < 4 bis 5 Stunden	62,00 €
Buchungszeiten < 5 bis 6 Stunden	74,00 €
Buchungszeiten < 6 bis 7 Stunden	86,00 €
Buchungszeiten < 7 bis 8 Stunden	98,00 €
Buchungszeiten < 8 bis 9 Stunden	110,00 €
Buchungszeiten < 9 bis 10 Stunden	122,00 €

In den Elternbeiträgen ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 € (Tee- und Spielgeld) bis zu einer Buchungszeit von 4 Stunden und von 6,00 € ab einer Buchungszeit von mehr als 4 Stunden enthalten.

Der Marktgemeinderat Burgheim legte in seiner Sitzung vom 08.05.2007 fest, dass die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren verdoppelt wird. Die Gebührenverdoppelung entfällt ab dem Monat in welchen das Kind das 3. Lebensjahr erreicht.

Für die tageweise Betreuung von Kindern während der Schulferien an den gemeindlichen Kindergärten wurde ein Stundensatz von 1,50 € festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Der Anhang zur Gebührensatzung vom 01.09.2006 tritt am 01.09.2011 in Kraft.